
2016 **Ausgegeben zu Bonn am 21. März 2016** **Nr. 7**

| Tag | Inhalt | Seite |
|-------------|--|-------|
| 10. 2. 2016 | Bekanntmachung des deutsch-sambischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit | 266 |
| 11. 2. 2016 | Bekanntmachung des deutsch-indischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit | 268 |
| 11. 2. 2016 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen in seiner geänderten Fassung | 272 |
| 11. 2. 2016 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 176 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Arbeitsschutz in Bergwerken | 273 |
| 11. 2. 2016 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken | 273 |
| 11. 2. 2016 | Bekanntmachung des deutsch-südafrikanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit | 274 |
| 12. 2. 2016 | Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung über Finanzielle Zusammenarbeit | 276 |
| 15. 2. 2016 | Bekanntmachung des deutsch-albanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit | 278 |
| 16. 2. 2016 | Bekanntmachung des deutsch-albanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit | 280 |
| 16. 2. 2016 | Bekanntmachung des deutsch-albanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit | 282 |
| 16. 2. 2016 | Bekanntmachung des deutsch-albanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit | 284 |
| 16. 2. 2016 | Bekanntmachung des deutsch-mazedonischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit | 286 |
| 16. 2. 2016 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Genfer Fassung des Haager Abkommens über die internationale Eintragung von Designs | 288 |
| 16. 2. 2016 | Bekanntmachung zu dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe | 288 |
| 16. 2. 2016 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen | 289 |
| 16. 2. 2016 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens des Europarats über Computerkriminalität | 289 |
| 16. 2. 2016 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Organisation für mobile Satellitenkommunikation | 290 |
| 16. 2. 2016 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen | 290 |
| 16. 2. 2016 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 2001 über die Beschränkung des Einsatzes schädlicher Bewuchsschutzsysteme auf Schiffen | 291 |
| 16. 2. 2016 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen | 291 |
| 17. 2. 2016 | Bekanntmachung über die Änderung von Artikel 26 der Satzung des Europarates | 292 |
| 23. 2. 2016 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung | 294 |
| 23. 2. 2016 | Bekanntmachung zu dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen | 294 |

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 2. 3.2016 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Siebten Änderung des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds (IWF) | 295 |
| 8. 3.2016 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren | 295 |
| 8. 3.2016 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Rotterdamer Übereinkommens über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel | 296 |

**Bekanntmachung
des deutsch-sambischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 10. Februar 2016

Das in Lusaka am 12. November 2015 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sambia über Finanzielle Zusammenarbeit 2014 ist nach seinem Artikel 6 Absatz 1

am 12. November 2015

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 10. Februar 2016

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Alois Schneider

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sambia über Finanzielle Zusammenarbeit 2014

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Sambia –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Sambia,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Sambia beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der deutsch-sambischen Regierungsverhandlungen vom 19. November 2014 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Sambia oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 54 000 000 Euro (in Worten: vierundfünfzig Millionen Euro) für die folgenden Vorhaben zu erhalten:

- a) „Stärkung lokaler Selbstverwaltung in Sambia III“ bis zu 12 000 000 Euro (in Worten: zwölf Millionen Euro),
- b) „Stärkung lokaler Selbstverwaltung in Sambia II“ bis zu 3 000 000 Euro (in Worten: drei Millionen Euro),
- c) „Ko-Finanzierung des sambischen Programms zur Reform des Finanzwesens (PFMRP)“ bis zu 7 000 000 Euro (in Worten: sieben Millionen Euro),
- d) „Ländliches Wassersektorprogramm II (Korbfinanzierung)“ bis zu 3 500 000 Euro (in Worten: drei Millionen fünfhunderttausend Euro),
- e) „Programm zur Unterstützung der Sektorstrategie städtische Wasser- und Sanitärversorgung (Korbfinanzierung)“ bis zu 15 000 000 Euro (in Worten: fünfzehn Millionen Euro),
- f) „Unterstützung der sambischen grenzüberschreitenden Schutzgebiete“ bis zu 2 000 000 Euro (in Worten: zwei Millionen Euro),
- g) „Rehabilitierung und Erweiterung des Wasserkraftwerks Chishimba Falls“ bis zu 11 500 000 Euro (in Worten: elf Millionen fünfhunderttausend Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sambia durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Sambia oder einem anderen von

beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmer darüber hinaus, für das Vorhaben „Nachhaltige Stromversorgung in der Southern Division“ ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 40 000 000 Euro (in Worten: vierzig Millionen Euro) zu erhalten, wenn nach Prüfung die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit des Vorhabens festgestellt worden ist und die gute Kreditwürdigkeit der Republik Sambia weiterhin gegeben ist und die Regierung der Republik Sambia eine Staatsgarantie gewährt, sofern sie nicht selbst Kreditnehmer wird. Das Vorhaben kann nicht durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Sambia zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von sieben Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2021.

Die Verpflichtung der deutschen Seite zu Auszahlungen hinsichtlich der unter Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben d und e genannten Vorhaben verfällt mit Ablauf des 31. Dezember 2020. Die Verpflichtung der deutschen Seite zu Auszahlungen hinsichtlich des unter Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c genannten Vorhabens verfällt mit Ablauf des 31. Dezember 2018.

(3) Die Regierung der Republik Sambia, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

(4) Die Regierung der Republik Sambia, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Sambia stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Republik Sambia erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Sambia überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungs-

beiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die im Abkommen vom 13. Juni 2012 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sambia über Finanzielle Zusammenarbeit 2011 für das Vorhaben „Gemeinschaftliches Programm für makroökonomische Unterstützung III (allgemeine Budgethilfe)“ vorgesehenen Finanzierungsbeiträge werden mit einem Betrag von 1 000 000 Euro (in Worten: eine Million Euro) reprogrammiert und zusätzlich für das in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c erwähnte Vorhaben „Ko-Finanzierung

des sambischen Programms zur Reform des Finanzwesens (PFMRP)“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist. Die Verpflichtung der deutschen Seite zu Auszahlungen hinsichtlich des unter Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c genannten Vorhabens verfällt mit Ablauf des 31. Dezember 2018.

Artikel 6

(1) Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Geschehen zu Lusaka am 12. November 2015 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Bernd Finke

Für die Regierung der Republik Sambia

Alexander Chikwanda

Bekanntmachung des deutsch-indischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 11. Februar 2016

Das in New Delhi am 22. Juni 2015 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien über Finanzielle Zusammenarbeit 2014 ist nach seinem Artikel 6 Absatz 1

am 22. Juni 2015

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 11. Februar 2016

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Wolfram Klein

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien über Finanzielle Zusammenarbeit 2014

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Indien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Indien beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 13. und 14. November 2014 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Indien oder einem anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmer

1. für das Vorhaben „Förderung der Wasserkraft Pare (NEEPCO)“ ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, bis zu 20 000 000 Euro (in Worten: zwanzig Millionen Euro) sowie
2. für das Vorhaben „Standortneutrale Photovoltaik“ ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, bis zu 50 000 000 Euro (in Worten: fünfzig Millionen Euro) sowie
3. für das Vorhaben „Kreditlinie nachfrageseitige Energieeffizienz (SIDBI)“ ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, bis zu 40 000 000 Euro (in Worten: vierzig Millionen Euro) sowie
4. für das Vorhaben „Ausbau der Solarkraft in Indien“ ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, bis zu 92 000 000 Euro (in Worten: zweiundneunzig Millionen Euro) sowie
5. für das Vorhaben „Verbesserter Marktzugang für KKMU“ ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, bis zu 50 000 000 Euro (in Worten: fünfzig Millionen Euro) sowie
6. für das Vorhaben „Förderung von KMU im Dienstleistungssektor (SIDBI)“ ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, bis zu 80 000 000 Euro (in Worten: achtzig Millionen Euro) sowie
7. für das Vorhaben „Umweltgerechte Stadtentwicklung Karnataka“ ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rah-

men der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, bis zu 55 000 000 Euro (in Worten: fünfundfünfzig Millionen Euro) sowie

8. für das Vorhaben „Nachhaltige städtische Infrastruktur-entwicklung“ ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, bis zu 150 000 000 Euro (in Worten: einhundertfünfzig Millionen Euro) sowie
9. für das Vorhaben „Schutz von Biodiversität durch Biolandbau und nachhaltiger Aquakultur“ ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, bis zu 50 000 000 Euro (in Worten: fünfzig Millionen Euro) sowie
10. für das Vorhaben „Umweltkreditlinie II, SIDBI“ ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, bis zu 50 000 000 Euro (in Worten: fünfzig Millionen Euro)

zu erhalten, wenn nach Prüfung die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit der Vorhaben festgestellt worden ist und die gute Kreditwürdigkeit der Republik Indien weiterhin gegeben ist und die Regierung der Republik Indien eine Staatsgarantie gewährt, sofern sie nicht selbst Kreditnehmer wird. Die Vorhaben können nicht durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Indien oder einem anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfänger darüber hinaus, Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der folgenden Vorhaben zu erhalten:

1. für das unter Absatz 1 Nummer 5 genannte Vorhaben bis zu 500 000 Euro (in Worten: fünfhunderttausend Euro),
2. für das Vorhaben „Förderung von Mikrofinanzierung und Kleinunternehmen (SIDBI)“ bis zu 500 000 Euro (in Worten: fünfhunderttausend Euro),
3. für das unter Absatz 1 Nummer 6 genannte Vorhaben bis zu 500 000 Euro (in Worten: fünfhunderttausend Euro),
4. für das unter Absatz 1 Nummer 7 genannte Vorhaben bis zu 1 000 000 Euro (in Worten: eine Million Euro),
5. für das unter Absatz 1 Nummer 8 genannte Vorhaben bis zu 1 000 000 Euro (in Worten: eine Million Euro),
6. für das unter Absatz 1 Nummer 10 genannte Vorhaben bis zu 500 000 Euro (in Worten: fünfhunderttausend Euro).

(3) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Indien oder einem anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfänger darüber hinaus, Finanzierungsbeiträge von insgesamt 18 500 000 Euro (in Worten: achtzehn Millionen fünfhunderttausend Euro) für die Vorhaben

1. „Förderprogramm dezentrale erneuerbare Energien“ bis zu 4 000 000 Euro (in Worten: vier Millionen Euro),
2. „Schutz von Biodiversität durch Biolandbau und nachhaltiger Aquakultur“ bis zu 14 500 000 Euro (in Worten: vierzehn Millionen fünfhunderttausend Euro)

zu erhalten, wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass sie als Maßnahmen

zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen, selbsthilfeorientierte Maßnahmen zur Armutsbekämpfung, Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder Vorhaben der sozialen Infrastruktur oder des Umweltschutzes die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllen.

(4) Die in Absatz 3 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien durch andere Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, und so die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, ersetzt werden.

(5) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Indien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 Nummern 2, 5 bis 6, 8 bis 10 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von sieben Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2021.

Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 Nummern 1 und 7 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von sieben Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2017.

Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 3 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb von sieben Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2016.

Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 4 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb von sieben Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2019.

(3) Die Regierung der Republik Indien, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

(4) Die Regierung der Republik Indien, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Indien stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Republik Indien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Indien überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(1) Die im Abkommen vom 13. April 2010 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien über Finanzielle Zusammenarbeit 2009 für das Vorhaben „PPP Fazilität Städtische Infrastruktur“ vorgesehenen Finanzierungsbeiträge werden mit einem Betrag von 4 000 000 Euro (in Worten: vier Millionen Euro) reprogrammiert und zusätzlich für das in Artikel 1 Absatz 3 Nummer 1 erwähnte Vorhaben „Förderprogramm dezentrale erneuerbare Energien“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist. Die Zusage entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem ersten Zusagejahr (2009) die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2017.

(2) Die im Abkommen vom 13. April 2010 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien über Finanzielle Zusammenarbeit 2009 für das Vorhaben „PPP Fazilität Städtische Infrastruktur“ vorgesehenen Finanzierungsbeiträge werden mit einem Betrag von 447 140,29 Euro (in Worten: vierhundertsiebenundvierzigtausendeinhundertvierzig Euro und neunundzwanzig Cent) reprogrammiert und zusätzlich für die in Artikel 1 Absatz 2 Nummer 1 erwähnte Begleitmaßnahme für das Vorhaben „Verbesserter Marktzugang für KKMU“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist. Die Zusage entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem ersten Zusagejahr (2009) die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2017.

(3) Die im Notenwechsel vom 14./15. Dezember 2009 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien über Finanzielle Zusammenarbeit 2009 für das Vorhaben „Polioimpfprogramm XV“ vorgesehenen Finanzierungsbeiträge werden mit einem Betrag von 52 859,71 Euro (in Worten: zweiundfünfzigtausendachtundneunundfünfzig Euro und einundsiebzig Cent) reprogrammiert und zusätzlich für die in Artikel 1 Absatz 2 Nummer 1 erwähnte Begleitmaßnahme für das Vorhaben „Verbesserter Marktzugang für KKMU“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist. Die Zusage entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem ersten Zusagejahr (2009) die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2017.

(4) Die im Abkommen vom 13. April 2010 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien über Finanzielle Zusammenarbeit 2009 für das Vorhaben „PPP Fazilität Städtische Infrastruktur“ vorgesehenen Finanzierungsbeiträge werden mit einem Betrag von 500 000 Euro (in Worten: fünfhunderttausend Euro) reprogrammiert und zusätzlich für die in Artikel 1 Absatz 2 Nummer 3 erwähnte Begleitmaßnahme „Förderung von KMU im Dienstleistungssektor (SIDBI)“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist. Die Zusage entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem ersten Zusagejahr (2009) die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2017.

(5) Die im Abkommen vom 02. Februar 2011 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien über Finanzielle Zusammenarbeit 2010 für das Vorhaben „Energieeffizienz in öffentlichen Gebäuden und Infrastruktur“ vorgesehenen Finanzierungsbeiträge werden mit einem Betrag von 500 000 Euro (in Worten: fünfhunderttausend Euro) reprogrammiert und zusätzlich für die in Artikel 1 Absatz 2 Nummer 2 erwähnte Begleitmaßnahme für das Vorhaben „Förderung von Mikrofinanzierung und Kleinunternehmen (SIDBI)“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist. Die Zusage entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem ersten Zusagejahr (2010) die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2018.

(6) Die im Abkommen vom 13. April 2010 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien über Finanzielle Zusammenarbeit 2009 für das Vorhaben „PPP Fazilität Städtische Infrastruktur“ vorgesehenen Finanzierungsbeiträge werden mit einem Betrag von 1 000 000 Euro (in Worten: eine Million Euro) reprogrammiert und zusätzlich für die in Artikel 1 Absatz 2 Nummer 5 erwähnte Begleitmaßnahme für das Vorhaben „Nachhaltige städtische Infrastrukturentwicklung“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist. Die Zusage entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem ersten Zusagejahr (2009) die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2017.

(7) Die im Abkommen vom 13. April 2010 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien über Finanzielle Zusammenarbeit 2009 für das Vorhaben „PPP Fazilität Städtische Infrastruktur“ vorgesehenen Finanzierungsbeiträge werden mit einem Betrag von 1 000 000

Euro (in Worten: eine Million Euro) reprogrammiert und zusätzlich für die in Artikel 1 Absatz 2 Nummer 4 erwähnte Begleitmaßnahme für das Vorhaben „Umweltgerechte Stadtentwicklung Karnataka“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist. Die Zusage entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem ersten Zusagejahr (2009) die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2017.

(8) Die im Abkommen vom 13. April 2010 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien über Finanzielle Zusammenarbeit 2009 für das Vorhaben „PPP Fazilität Städtische Infrastruktur“ vorgesehenen Finanzierungsbeiträge werden mit einem Betrag von 500 000 Euro (in Worten: fünfhunderttausend Euro) reprogrammiert und zusätzlich für die in Artikel 1 Absatz 2 Nummer 6 erwähnte Begleitmaßnahme für das Vorhaben „Umweltkreditlinie II, SIDBI“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist. Die Zusage entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem ersten Zusagejahr (2009) die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2017.

Artikel 6

(1) Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Geschehen zu Neu Delhi am 22. Juni 2015 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Michael Steiner

Für die Regierung der Republik Indien

S. Selvakumar

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
in seiner geänderten Fassung**

Vom 11. Februar 2016

Das Übereinkommen vom 25. Januar 1988 über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen in seiner durch das Protokoll vom 27. Mai 2010 zur Änderung des Übereinkommens geänderten Fassung (BGBl. 2015 II S. 966, 967, 986) ist nach Artikel 28 Absatz 3 des Übereinkommens in Verbindung mit Artikel IX Absatz 3 des Protokolls für

China* am 1. Februar 2016
nach Maßgabe von Vorbehalten gemäß Artikel 30 sowie von Erklärungen
gemäß Artikel 29 zum räumlichen Geltungsbereich und gemäß Artikel 4
Absatz 3 des Übereinkommens

in Kraft getreten.

Es wird nach Artikel 28 Absatz 3 des Übereinkommens in Verbindung mit Artikel IX Absatz 3 des Protokolls für folgende weitere Staaten in Kraft treten:

Saudi-Arabien* am 1. April 2016
nach Maßgabe von Vorbehalten gemäß Artikel 30, von Erklärungen gemäß
Artikel 29 zum räumlichen Geltungsbereich sowie von Erklärungen gemäß
Artikel 4 Absatz 3 und gemäß Artikel 9 Absatz 3 des Übereinkommens

Singapur* am 1. Mai 2016
nach Maßgabe von Vorbehalten gemäß Artikel 30 sowie von Erklärungen
gemäß Artikel 4 Absatz 3 und gemäß Artikel 9 Absatz 3 des Übereinkom-
mens.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (BGBl. II S. 1277).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen und zu dem Protokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Das Gleiche gilt für die Angaben zu den Anlagen A, B und C zu dem Übereinkommen. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar.

Berlin, den 11. Februar 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Pascal Hector

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens Nr. 176 der Internationalen Arbeitsorganisation
über den Arbeitsschutz in Bergwerken**

Vom 11. Februar 2016

Das Übereinkommen Nr. 176 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 22. Juni 1995 über den Arbeitsschutz in Bergwerken (BGBl. 1998 II S. 795, 796) ist nach seinem Artikel 18 Absatz 3 für

Uruguay am 5. Juni 2015
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 21. Mai 2014 (BGBl. II S. 431).

Berlin, den 11. Februar 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Pascal Hector

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls zum Madrider Abkommen
über die internationale Registrierung von Marken**

Vom 11. Februar 2016

Dänemark hat am 13. Januar 2016 zum Protokoll vom 27. Juni 1989 zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (BGBl. 1995 II S. 1016, 1017), zuletzt geändert durch den Beschluss vom 3. Oktober 2007 (BGBl. 2008 II S. 822, 823), eine Erklärung abgegeben, derzufolge Dänemark die mit Erklärung vom 10. November 1995 ausgeschlossene Anwendbarkeit des Übereinkommens auf die Färöer (vgl. die Bekanntmachung vom 30. Oktober 2013, BGBl. 2014 II S. 82) zurücknimmt. Das Protokoll erstreckt sich daher ab dem 13. April 2016 auch auf die Färöer.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. November 2015 (BGBl. II S. 1567).

Berlin, den 11. Februar 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Pascal Hector

**Bekanntmachung
des deutsch-südafrikanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 11. Februar 2016

Das in Pretoria am 17. Dezember 2015 unterzeichnete
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung der Republik Südafrika
über Finanzielle Zusammenarbeit 2014 ist nach seinem
Artikel 6 Absatz 1

am 17. Dezember 2015

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 11. Februar 2016

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Alois Schneider

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Südafrika über Finanzielle Zusammenarbeit 2014

Präambel

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Republik Südafrika (im Folgenden gemeinsam als „Vertragsparteien“ und einzeln als „Vertragspartei“ bezeichnet) –

In Anerkennung der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Südafrika,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Südafrika beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der deutsch-südafrikanischen Regierungsverhandlungen vom 20. November 2014,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Ziel

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Südafrika oder anderen von den Vertragsparteien gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) die folgenden Beträge zu erhalten:

- a) Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 16 000 000 Euro (in Worten: sechzehn Millionen Euro) für die Vorhaben
 - i) „Multisektorale HIV/AIDS Prävention in Eastern Cape“ in Höhe von bis zu 12 000 000 Euro (in Worten: zwölf Millionen Euro) und
 - ii) „Vorbereitung des Inga 3 Low Head Stromübertragungsprojekts“ in Höhe von bis zu 4 000 000 Euro (in Worten: vier Millionen Euro),

wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass sie als Maßnahmen zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen, selbsthilfeeorientierte Maßnahmen zur Armutsbekämpfung, Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder Vorhaben der sozialen Infrastruktur oder des Umweltschutzes die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllen;

- b) Finanzierungsbeiträge für eine notwendige Begleitmaßnahme zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens „Programm Erneuerbare Energien – Small IPP Support Programm“, genannt in Absatz 2, in Höhe von bis zu 2 500 000 Euro (in Worten: zwei Millionen fünfhunderttausend Euro).

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Südafrika oder einem anderen von den Vertragsparteien gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmer, darüber hinaus für das Vorhaben „Programm, Erneuerbare Energien – Small IPP Support Programm – Darlehenskomponente“ ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, in Höhe von bis zu 20 000 000 Euro (in Worten: zwanzig Millionen Euro) zu erhalten, wenn nach Prüfung die entwicklungs-

politische Förderungswürdigkeit des Vorhabens festgestellt worden ist und die gute Kreditwürdigkeit der Republik Südafrika weiterhin gegeben ist. Das Vorhaben kann nicht durch ein anderes Vorhaben ersetzt werden.

(3) Kann bei einem der in Absatz 1 Buchstabe a bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, so ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Südafrika, von der KfW für dieses Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags ein Darlehen zu erhalten.

(4) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird ein in Absatz 1 Buchstabe a bezeichnetes Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(5) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Südafrika zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(6) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen nach Absatz 1 Buchstabe b werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

Zuständige Behörden

Folgende Behörden sind für die Durchführung dieses Abkommens zuständig:

- a) für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) und
- b) für die Regierung der Republik Südafrika die Nationale Finanzbehörde (Department of National Treasury).

Artikel 3

Vorhaben

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Darlehen sowie der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von sieben Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Vorhaben endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2021. Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b genannten Betrags entfällt, soweit nicht innerhalb von zwei Jahren nach dem Zu-

sagejahr die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für dieses Vorhaben endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2016.

(3) Die Regierung der Republik Südafrika erklärt sich mit den Vorhaben einverstanden und verpflichtet sich, die Vorhaben nicht zu behindern und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland bei begründeten Rückzahlungsansprüchen den Empfängern gegenüber zu unterstützen.

Artikel 4

Befreiungen

Die Regierung der Republik Südafrika stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 3 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Republik Südafrika erhoben werden.

Artikel 5

Transport

Die Regierung der Republik Südafrika

- a) überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Trans-

porten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen,

- b) trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und
c) erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung der in den Buchstaben a und b genannten Unternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 6

Inkrafttreten, Änderung und Beilegung von Streitigkeiten

(1) Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Dieses Abkommen kann im Einvernehmen zwischen den beiden Vertragsparteien mittels Notenwechsel zwischen den Vertragsparteien auf diplomatischem Weg geändert werden.

(3) Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung, Anwendung oder Durchführung dieses Abkommens werden freundschaftlich durch Konsultation oder Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien beigelegt.

Zu Urkund dessen haben die von ihrer jeweiligen Regierung gehörig befugten Unterzeichneten dieses Abkommen in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, unterschrieben und besiegelt.

Geschehen zu Pretoria am 17. Dezember 2015.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Walter J. Lindner

Für die Regierung der Republik Südafrika

Pravin Gordhan

Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 12. Februar 2016

Das in Dschibuti am 2. März 2015 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung über Finanzielle Zusammenarbeit 2012/2013 (Vorhaben „Regionalfonds zur Stärkung der Dürresilienz am Horn von Afrika“) ist nach seinem Artikel 5

am 2. März 2015

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 12. Februar 2016

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Ralf-Matthias Mohs

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung (IGAD) über Finanzielle Zusammenarbeit 2012 und 2013

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung (IGAD) –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung (IGAD),

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in den Mitgliedsstaaten der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung (IGAD) beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Verbalnote Nr. 53/2012 vom 16. Dezember 2012 der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Dschibuti und das Antwortschreiben Nr. ES30-100/713/12 vom 24. Dezember 2012 der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung (IGAD),

unter Bezugnahme auf die Verbalnote Nr. 25/2013 vom 5. Juni 2013 der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Dschibuti und das Antwortschreiben Nr. ES30-100/362/13 vom 12. Juni 2013 der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung (IGAD) –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung (IGAD) und oder anderen, von beiden Partnern gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) einen weiteren Finanzierungsbeitrag in Höhe von bis zu 22 000 000 Euro (in Worten: zweiundzwanzig Millionen Euro) für das Vorhaben „Regionalfonds zur Stärkung der Dürresilienz am Horn von Afrika“ zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung (IGAD) durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung (IGAD) zu ei-

nem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern des Finanzierungsbeitrags zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusagen des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrags entfallen, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht beziehungsweise sieben Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Zusagen endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2020.

(3) Die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung (IGAD), soweit sie nicht selbst Empfänger des Finanzierungsbeitrags ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung (IGAD) stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in ihren Mitgliedsstaaten erhoben werden.

Artikel 4

Die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung (IGAD) überlässt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Dschibuti am 2. März 2015 in zwei Urschriften,
jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut
gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Wolfgang Piecha

Für die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung (IGAD)
Mahboub Maalim

**Bekanntmachung
des deutsch-albanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 15. Februar 2016

Das in Tirana am 25. Mai 2011 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerrat der Republik Albanien über Finanzielle Zusammenarbeit 2010 für das Vorhaben „Sozialer Investitionsfonds IV“ ist nach seinem Artikel 5

am 11. Juli 2011

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 15. Februar 2016

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dirk Schattschneider

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Ministerrat der Republik Albanien
über Finanzielle Zusammenarbeit 2010
für das Vorhaben „Sozialer Investitionsfonds IV“

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
der Ministerrat der Republik Albanien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Albanien,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Albanien beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 18. Mai 2010 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es dem Ministerrat der Republik Albanien oder einem anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmer für das Vorhaben „Sozialer Investitionsfonds IV“ ein vergünstigtes Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 20 000 000 EUR (in Worten: Zwanzig Millionen Euro) zu erhalten, wenn nach Prüfung die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit des Vorhabens festgestellt worden ist und die gute Kreditwürdigkeit der Republik Albanien weiterhin gegeben ist und der Ministerrat der Republik Albanien eine Staatsgarantie gewährt, sofern er nicht selbst Kreditnehmer wird. Dieses Vorhaben kann nicht durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es dem Ministerrat der Republik Albanien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen nach Absatz 2 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehensverträge geschlossen wurden. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2018.

(3) Der Ministerrat der Republik Albanien, soweit er nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

(4) Der Ministerrat der Republik Albanien, soweit er nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Der Ministerrat der Republik Albanien stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in Albanien erhoben werden.

Artikel 4

Der Ministerrat der Republik Albanien überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen,

welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem der Ministerrat der Republik Albanien der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu Tirana am 25. Mai 2011 in zwei Urschriften, jede in deutscher und albanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
C. Müller-Holtkemper

Für den Ministerrat der Republik Albanien
Ridvan Bode

**Bekanntmachung
des deutsch-albanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 16. Februar 2016

Das in Tirana am 27. April 2011 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerrat der Republik Albanien über Finanzielle Zusammenarbeit 2008 für das Vorhaben „Masterplan im Wassersektor“ ist nach seinem Artikel 5

am 11. Juli 2011

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 16. Februar 2016

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dirk Schattschneider

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Ministerrat der Republik Albanien
über Finanzielle Zusammenarbeit 2008
für das Vorhaben „Masterplan im Wassersektor“

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

der Ministerrat der Republik Albanien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerrat der Republik Albanien,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Albanien beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Protokolle der Regierungsverhandlungen vom 7. Oktober 2008 und vom 18. Mai 2010 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es dem Ministerrat der Republik Albanien oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) einen Finanzierungsbeitrag von insgesamt 2 000 000 EUR (in Worten: Zwei Millionen Euro) für das Vorhaben „Masterplan im Wassersektor“ aus der Zusage 2008 zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit des Vorhabens festgestellt worden ist.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerrat der Republik Albanien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es dem Ministerrat der Republik Albanien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2016.

(3) Der Ministerrat der Republik Albanien, soweit er nicht Empfänger des Finanzierungsbeitrages ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Der Ministerrat der Republik Albanien stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in Albanien erhoben werden.

Artikel 4

Der Ministerrat der Republik Albanien überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem der Ministerrat der Republik Albanien der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu Tirana am 27. April 2011 in zwei Urschriften,
jede in deutscher und albanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut
gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

C. Müller-Holtkemper

Für den Ministerrat der Republik Albanien

Sokol-Olldashi

**Bekanntmachung
des deutsch-albanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 16. Februar 2016

Das in Tirana am 4. Mai 2011 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerrat der Republik Albanien über Finanzielle Zusammenarbeit 2008, 2010 für das Vorhaben „Kommunale Infrastruktur II“ ist nach seinem Artikel 5

am 11. Juli 2011

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 16. Februar 2016

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dirk Schattschneider

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Ministerrat der Republik Albanien
über Finanzielle Zusammenarbeit 2008, 2010
für das Vorhaben „Kommunale Infrastruktur II“

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 und
 der Ministerrat der Republik Albanien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Albanien,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Albanien beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Protokolle der Regierungsverhandlungen vom 7. Oktober 2008 und vom 18. Mai 2010 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es dem Ministerrat der Republik Albanien oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) folgende Beträge für das Vorhaben „Kommunale Infrastruktur II“ zu erhalten:

1. Darlehen von insgesamt 1 000 000 EUR (in Worten: Eine Million Euro) aus der Zusage 2008;
2. Darlehen von insgesamt 1 000 000 EUR (in Worten: Eine Million Euro) aus der Zusage 2010,

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit des Vorhabens festgestellt worden ist.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es dem Ministerrat der Republik Albanien oder einem anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmer darüber hinaus, für das Vorhaben „Kommunale Infrastruktur II“ ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 12 000 000 EUR (in Worten: Zwölf Millionen Euro) aus der Zusage 2010 zu erhalten, wenn nach Prüfung die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit des Vorhabens festgestellt worden ist und die gute Kreditwürdigkeit der Republik Albanien weiterhin gegeben ist und der Ministerrat der Republik Albanien eine Staatsgarantie gewährt, sofern er nicht selbst Kreditnehmer wird. Dieses Vorhaben kann nicht durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es dem Ministerrat der Republik Albanien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(4) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen nach Absatz 3 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 und Absatz 2 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehensverträge geschlossen wurden. Für den Betrag in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2016. Für die Beträge in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 2 und Artikel 1 Absatz 2 endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2018.

(3) Der Ministerrat der Republik Albanien, soweit er nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

(4) Der Ministerrat der Republik Albanien, soweit er nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Der Ministerrat der Republik Albanien stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in Albanien erhoben werden.

Artikel 4

Der Ministerrat der Republik Albanien überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern

im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem der Ministerrat der Republik Albanien der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu Tirana am 4. Mai 2011 in zwei Urschriften, jede in deutscher und albanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
C. Müller-Holtkemper

Für den Ministerrat der Republik Albanien
Sokol Ollashi

Bekanntmachung des deutsch-albanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 16. Februar 2016

Das in Tirana am 27. April 2011 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerrat der Republik Albanien über Finanzielle Zusammenarbeit 2010 zum Vorhaben „Umweltschutzprogramm Ohridsee – Abwasserentsorgung Pogradec, Phase III“ ist nach seinem Artikel 5

am 11. Juli 2011

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 16. Februar 2016

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dirk Schattschneider

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Ministerrat der Republik Albanien
über Finanzielle Zusammenarbeit 2010

zum Vorhaben „Umweltschutzprogramm Ohridsee – Abwasserentsorgung Pogradec, Phase III“

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 und
 der Ministerrat der Republik Albanien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Albanien,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Albanien beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 18. Mai 2010 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es dem Ministerrat der Republik Albanien oder einem anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmer, für das Vorhaben „Umweltschutzprogramm Ohridsee – Abwasserentsorgung Pogradec, Phase III“ ein Verbunddarlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 10 000 000 EUR (in Worten: Zehn Millionen Euro) zu erhalten, wenn nach Prüfung die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit des Vorhabens festgestellt worden ist und die gute Kreditwürdigkeit der Republik Albanien weiterhin gegeben ist und der Ministerrat der Republik Albanien eine Staatsgarantie gewährt, sofern er nicht selbst Kreditnehmer wird. Dieses Vorhaben kann nicht durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es dem Ministerrat der Republik Albanien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen nach Absatz 1 Nummer 2 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehensverträge geschlossen wurden. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2018.

(3) Der Ministerrat der Republik Albanien, soweit er nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

(4) Der Ministerrat der Republik Albanien, soweit er nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Der Ministerrat der Republik Albanien stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in Albanien erhoben werden.

Artikel 4

Der Ministerrat der Republik Albanien überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem der Ministerrat der Republik Albanien der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu Tirana am 27. April 2011 in zwei Urschriften,
 jede in deutscher und albanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut
 gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 C. Müller-Holtkemper

Für den Ministerrat der Republik Albanien
 Sokol Ollidashi

**Bekanntmachung
des deutsch-mazedonischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 16. Februar 2016

Das in Skopje am 29. Dezember 2015 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der mazedonischen Regierung über Finanzielle Zusammenarbeit 2013 (für das Vorhaben „Programm Energieeffizienz und erneuerbare Energien, Phase IV – Komponente Fernwärme Bitola“) ist nach seinem Artikel 5

am 29. Dezember 2015

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 16. Februar 2016

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dirk Schattschneider

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der mazedonischen Regierung
über Finanzielle Zusammenarbeit 2013
(für das Vorhaben „Programm Energieeffizienz und erneuerbare Energien, Phase IV –
Komponente Fernwärme Bitola“)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die mazedonische Regierung –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Vertragsparteien,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Mazedonien beizutragen,

unter Bezugnahme auf den Ergebnisvermerk vom 19. September 2013 über den „Austausch über die deutsch-mazedonische bilaterale Entwicklungszusammenarbeit vom 19.9.2013“ und die Zusage der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland vom 16. Dezember 2013 (Verbalnote Nr. 254/2013) –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der mazedonischen Regierung oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmern, für das Vorhaben „Programm Energieeffizienz und erneuerbare Energien, Phase IV – Komponente Fernwärme Bitola“ ein vergünstigtes Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 39 000 000 Euro (in Worten: neununddreißig Millionen Euro) zu erhalten, wenn nach Prüfung die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist und die gute Kreditwürdigkeit der mazedonischen Regierung weiterhin gegeben ist und die mazedonische Regierung eine Staatsgarantie gewährt, sofern sie nicht selbst Kreditnehmer wird. Dieses Vorhaben kann nicht durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der mazedonischen Regierung zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vor-

habens von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen nach Absatz 2 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern des Darlehens zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage des in Artikel 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb von sieben Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2020.

(3) Die mazedonische Regierung, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die mazedonische Regierung stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in Mazedonien erhoben werden.

Artikel 4

Die mazedonische Regierung überlässt bei den sich aus der Gewährung von Darlehen und Finanzierungsbeiträgen ergebenden Transporten von Personen und Gütern im Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Skopje am 29. Dezember 2015 in zwei Urschriften, jede in deutscher und mazedonischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Hans-Helge Sander

Für die mazedonische Regierung
Zoran Stavreski

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Genfer Fassung des Haager Abkommens
über die internationale Eintragung von Designs**

Vom 16. Februar 2016

Dänemark hat am 13. Januar 2016 zur Genfer Fassung vom 2. Juli 1999 (Genfer Akte) des Haager Abkommens vom 6. November 1925 über die internationale Eintragung von Designs (BGBl. 2009 II S. 837, 838; 2016 II S. 59, 60) eine Erklärung abgegeben, der zufolge Dänemark die mit Erklärung vom 9. September 2008 ausgeschlossene Anwendbarkeit des Übereinkommens auf die Färöer (vgl. die Bekanntmachung vom 25. September 2012, BGBl. II S. 1247) zurücknimmt. Das Abkommen erstreckt sich daher ab dem 13. April 2016 auch auf die Färöer.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 11. Januar 2016 (BGBl. II S. 59) und vom 7. Januar 2016 (BGBl. II S. 135).

Berlin, den 16. Februar 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
zu dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame,
unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe**

Vom 16. Februar 2016

Polen* hat am 4. Februar 2016 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (BGBl. 1990 II S. 246, 247) Einspruch gegen die Erklärungen Vietnams vom 5. Februar 2015 (vgl. die Bekanntmachung vom 13. Februar 2015, BGBl. II S. 323) erhoben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 6. Januar 2016 (BGBl. II S. 133).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 16. Februar 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen
der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen**

Vom 16. Februar 2016

Die Russische Föderation hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 30. Januar 2014 notifiziert, dass sie die Bestimmungen des Abkommens vom 21. November 1947 über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen (BGBl. 1954 II S. 639, 640, 653; 1971 II S. 129, 131; 1979 II S. 812, 813; 1988 II S. 979, 980; 2010 II S. 782, 783) nach seinem Artikel XI § 43 mit Wirkung vom 30. Januar 2014 auf folgende weitere Organisation anwendet:

- Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO)
– Anlage II – (2. revidierte Fassung vom 28. Dezember 1965).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 6. Januar 2016 (BGBl. II S. 131).

Berlin, den 16. Februar 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens des Europarats
über Computerkriminalität**

Vom 16. Februar 2016

Das Übereinkommen des Europarats vom 23. November 2001 über Computerkriminalität (BGBl. 2008 II S. 1242, 1243) wird nach seinem Artikel 36 Absatz 4 für

Liechtenstein* am 1. Mai 2016
nach Maßgabe eines bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten Vorbehalts gemäß Artikel 14 Absatz 3, einer Erklärung gemäß Artikel 29 Absatz 4, einer Erklärung zur Sprache von Rechtshilfeersuchen sowie von Erklärungen über die zentralen Behörden und Kontaktstellen gemäß den Artikeln 24, 27 und 35

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 25. November 2015 (BGBl. II S. 1619).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 16. Februar 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Internationale Organisation für mobile Satellitenkommunikation**

Vom 16. Februar 2016

Das Übereinkommen vom 3. September 1976 über die Internationale Organisation für mobile Satellitenkommunikation (BGBl. 1979 II S. 1081, 1082; 2001 II S. 1267, 1268; 2010 II S. 1110, 1111) ist nach seinem Artikel 17 Absatz 3 für

Ecuador am 11. November 2015
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 23. Februar 2015 (BGBl. II S. 346).

Berlin, den 16. Februar 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen**

Vom 16. Februar 2016

Das Übereinkommen vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen (BGBl. 1980 II S. 941, 943) ist nach seinem Abschnitt 32 für

Saudi-Arabien* am 3. September 2015
in Kraft getreten.

Bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 3. September 2015 hat Saudi-Arabien einen Vorbehalt zu Abschnitt 30 des Artikels VIII angebracht. Eine weitere Erläuterung zu diesem Vorbehalt hat Saudi-Arabien am 1. Februar 2016 abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. Februar 2015 (BGBl. II S. 302).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 16. Februar 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens von 2001
über die Beschränkung des Einsatzes
schädlicher Bewuchsschutzsysteme auf Schiffen**

Vom 16. Februar 2016

Das Internationale Übereinkommen vom 5. Oktober 2001 über die Beschränkung des Einsatzes schädlicher Bewuchsschutzsysteme auf Schiffen (BGBl. 2008 II S. 520, 522) wird nach seinem Artikel 18 Absatz 3 für

Vietnam am 27. Februar 2016
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 19. August 2015 (BGBl. II S. 1142).

Berlin, den 16. Februar 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens
zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen**

Vom 16. Februar 2016

Das Internationale Übereinkommen vom 13. April 2005 zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen (BGBl. 2007 II S. 1586, 1587) wird nach seinem Artikel 25 Absatz 2 für

Jordanien* am 28. Februar 2016
nach Maßgabe eines bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten Vorbehalts gemäß Artikel 23 des Übereinkommens
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 6. Januar 2016 (BGBl. II S. 133).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 16. Februar 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über die Änderung von Artikel 26
der Satzung des Europarates**

Vom 17. Februar 2016

Artikel 26 der Satzung des Europarates vom 5. Mai 1949 (BGBl. 1950 S. 263; 1954 II S. 1126; 1987 II S. 366, 367), zuletzt geändert laut Bekanntmachung vom 18. Januar 2008 (BGBl. II S. 129), wurde gemäß Artikel 41 Absatz d nach Billigung durch das Ministerkomitee und die Beratende Versammlung mit Wirkung vom 16. Juni 2015 geändert.

Der Wortlaut des geänderten Artikels 26 in der derzeit geltenden Fassung wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 18. Januar 2008 (BGBl. II S. 129).

Berlin, den 17. Februar 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

(Übersetzung)

| “Article 26 | «Article 26 | „Artikel 26 |
|---|---|---|
| Members shall be entitled to the number of Representatives given below: | Les membres ont droit au nombre de sièges suivants: | Die Mitglieder haben Anspruch auf die nachstehend angegebene Zahl von Sitzen: |
| Albania | 4 Albanie | 4 Albanien |
| Andorra | 2 Andorre | 2 Andorra |
| Armenia | 4 Arménie | 4 Armenien |
| Austria | 6 Autriche | 6 Österreich |
| Azerbaijan | 6 Azerbaïdjan | 6 Aserbaidschan |
| Belgium | 7 Belgique | 7 Belgien |
| Bosnia and Herzegovina | 5 Bosnie-Herzégovine | 5 Bosnien und Herzegowina |
| Bulgaria | 6 Bulgarie | 6 Bulgarien |
| Croatia | 5 Croatie | 5 Kroatien |
| Cyprus | 3 Chypre | 3 Zypern |
| Czech Republic | 7 République tchèque | 7 Tschechische Republik |
| Denmark | 5 Danemark | 5 Dänemark |
| Estonia | 3 Estonie | 3 Estland |
| Finland | 5 Finlande | 5 Finnland |
| France | 18 France | 18 Frankreich |
| Georgia | 5 Géorgie | 5 Georgien |
| Germany | 18 Allemagne | 18 Deutschland |
| Greece | 7 Grèce | 7 Griechenland |
| Hungary | 7 Hongrie | 7 Ungarn |
| Iceland | 3 Islande | 3 Island |
| Ireland | 4 Irlande | 4 Irland |
| Italy | 18 Italie | 18 Italien |
| Latvia | 3 Lettonie | 3 Lettland |
| Liechtenstein | 2 Liechtenstein | 2 Liechtenstein |
| Lithuania | 4 Lituanie | 4 Litauen |
| Luxembourg | 3 Luxembourg | 3 Luxemburg |
| Malta | 3 Malte | 3 Malta |
| Republic of Moldova | 5 République de Moldova | 5 Moldau, Republik |
| Monaco | 2 Monaco | 2 Monaco |
| Montenegro | 3 Monténégro | 3 Montenegro |
| Netherlands | 7 Pays-Bas | 7 Niederlande |
| Norway | 5 Norvège | 5 Norwegen |
| Poland | 12 Pologne | 12 Polen |
| Portugal | 7 Portugal | 7 Portugal |
| Romania | 10 Roumanie | 10 Rumänien |
| Russian Federation | 18 Fédération de Russie | 18 Russische Föderation |
| San Marino | 2 Saint-Marin | 2 San Marino |
| Serbia | 7 Serbie | 7 Serbien |
| Slovak Republic | 5 République slovaque | 5 Slowakische Republik |
| Slovenia | 3 Slovénie | 3 Slowenien |
| Spain | 12 Espagne | 12 Spanien |
| Sweden | 6 Suède | 6 Schweden |
| Switzerland | 6 Suisse | 6 Schweiz |
| “The former Yugoslav Republic of Macedonia” | «L'ex-République yougoslave de Macédoine» | „die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien“ |
| Turkey | 18 Turquie | 18 Türkei |
| Ukraine | 12 Ukraine | 12 Ukraine |
| United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland | 18» Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord | 18« Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland |

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen
für industrielle Entwicklung**

Vom 23. Februar 2016

Die Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung vom 8. April 1979 (BGBl. 1985 II S. 1215, 1217) ist nach ihrem Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe c für

Kiribati am 9. Februar 2016
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 13. Januar 2016 (BGBl. II S. 150).

Berlin, den 23. Februar 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
zu dem Fakultativprotokoll
zum Übereinkommen der Vereinten Nationen
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen**

Vom 23. Februar 2016

Zypern* hat mit Erklärung vom 18. Februar 2016 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer Einspruch gegen die Erklärung der Türkei vom 26. März 2015 (vgl. die Bekanntmachung vom 22. Mai 2015, BGBl. II S. 921) zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. 2008 II S. 1419, 1453) erhoben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 23. Oktober 2015 (BGBl. II S. 1559).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Fakultativprotokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 23. Februar 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
der Siebten Änderung des Übereinkommens
über den Internationalen Währungsfonds (IWF)**

Vom 2. März 2016

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2012 zu der Siebten Änderung des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds (IWF) (BGBl. 2012 II S. 522, 523) wird bekannt gemacht, dass die durch Beschluss Nr. 66-2 des Gouverneursrats des Internationalen Währungsfonds vom 15. Dezember 2010 genehmigte Siebte Änderung des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds (BGBl. 1978 II S. 13, 15; 2009 II 206, 207, 209) nach Artikel XXVIII Buchstabe c des Übereinkommens

am 26. Januar 2016

für die Bundesrepublik Deutschland und alle anderen Vertragsparteien in Kraft getreten ist.

Die deutsche Zustimmungserklärung ist am 31. Mai 2012 an den Internationalen Währungsfonds übermittelt worden.

Berlin, den 2. März 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls
zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes
betreffend ein Mitteilungsverfahren**

Vom 8. März 2016

Das Fakultativprotokoll vom 19. Dezember 2011 zum Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren (BGBl. 2012 II S. 1546, 1547) wird nach seinem Artikel 19 Absatz 2 für

Italien am 4. Mai 2016

Luxemburg am 12. Mai 2016

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 2. Februar 2016 (BGBl. II S. 240).

Berlin, den 8. März 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Pascal Hector

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Postanschrift: 11015 Berlin

Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz

Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II

Postanschrift: 53094 Bonn

Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn

Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH

Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 63,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 4,85 € (3,80 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Rotterdamer Übereinkommens
über das Verfahren der vorherigen Zustimmung
nach Inkenntnissetzung für bestimmte gefährliche Chemikalien
sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel
im internationalen Handel**

Vom 8. März 2016

Das Rotterdamer Übereinkommen vom 10. September 1998 über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel (BGBl. 2000 II S. 1058, 1059; 2009 II S. 922, 924) wird nach seinem Artikel 26 Absatz 2 für

Tunesien am 9. Mai 2016
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 4. Januar 2016 (BGBl. II S. 129).

Berlin, den 8. März 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Pascal Hector